

Corporate Governance Jänner 2016

Die Union Investment Austria GmbH verwaltet Investmentfonds und verfügt über eine Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (individuelle Portfolioverwaltung und Anlageberatung). Dabei unterliegt sie spezifischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften (insbesondere dem Investmentfondsgesetz 2011 (InvFG 2011), dem Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz (AIFMG), dem Bankwesengesetz (BWG) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 (WAG 2007) und der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (FMA). Im Rahmen ihrer Tätigkeit berücksichtigt sie den Code of Conduct der österreichischen Investmentfondsbranche.

Der gesetzliche Ordnungsrahmen sowie die Grundsätze verantwortungsvoller Unternehmensleitung und -überwachung, zu denen sich die Union Investment Austria GmbH bekennt, werden unter dem Begriff „Corporate Governance“ zusammengefasst.

Die Union Investment Austria GmbH verfolgt als Fondsanbieter eine ehrliche, nachhaltige, stets am Kundeninteresse orientierte Veranlagungspolitik. Union Investment Austria GmbH wird alle für die Ausübung ihrer Tätigkeiten geltenden Vorschriften unabhängig, im besten Interesse ihrer Anleger und Kunden und der Integrität des Marktes einhalten.

Als Kreditinstitut ist die Union Investment Austria GmbH gemäß § 65a BWG verpflichtet, auf ihrer Internetseite zu erörtern, auf welche Art und Weise sie bestimmte Corporate Governance-relevante Vorschriften des BWG (konkret die §§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a, 28a Abs 5 Z 1 bis 5, 29, 39b, 39c, 64 Abs 1 Z 18 und 19 und der Anlage zu § 39b) einhält.

§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a BWG und § 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG: Anforderungen an die Geschäftsleiter und an die Mitglieder des Aufsichtsrats

§ 5 Abs 1 Z 6 bis 9a BWG (iVm § 6 InvFG 2011) sowie § 28a Abs 5 Z 1 bis 5 BWG normieren strenge Anforderungen an die fachliche und persönliche Zuverlässigkeit der Geschäftsleiter und Aufsichtsräte eines Kreditinstituts.

Insbesondere

- dürfen keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 GewO 1994 vorliegen
- darf über das Vermögen keines der Geschäftsleiter / Aufsichtsratsmitglieder beziehungsweise keines anderes Rechtsträgers, auf deren Geschäfte einem Geschäftsleiter / Aufsichtsratsmitglied maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist, der Konkurs eröffnet worden sein
- müssen die Geschäftsleiter / Aufsichtsratsmitglieder über geordnete wirtschaftliche Verhältnisse verfügen und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Zweifel an ihrer persönlichen für den Betrieb der Bankgeschäfte erforderlichen Zuverlässigkeit, Aufrichtigkeit und Unvoreingenommenheit ergeben
- müssen die Geschäftsleiter / Aufsichtsratsmitglieder auf Grund ihrer Vorbildung fachlich geeignet sein und die für den Betrieb des Kreditinstitutes bzw die Überwachung und Kontrolle der Entscheidungen der Geschäftsleiter erforderlichen Erfahrungen haben und
- müssen sie ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Kreditinstitut haben.

Das Vorliegen dieser Konzessionsvoraussetzungen wurde von der FMA im Zuge der Konzessionserteilung geprüft. Neubestellungen von Geschäftsleitern sind der FMA stets unverzüglich anzuzeigen.

Die Union Investment Austria GmbH verfügt über eine Fit & Proper Policy, welche die Anforderungen an und Prozesse für die Auswahl von Geschäftsleitern, Aufsichtsräten und Inhabern bestimmter Schlüsselpositionen festlegt. Die fachliche Eignung dieser Organe und Mitarbeiter wird durch regelmäßige Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen sichergestellt.

§ 29 BWG: Nominierungsausschuss

Kreditinstitute, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind, haben einen Nominierungsausschuss einzurichten.

Da diese Voraussetzungen bei der Union Investment Austria GmbH nicht vorliegen, hat die Union Investment Austria GmbH. keinen Nominierungsausschuss eingerichtet.

§ 39b BWG, Anlage zu § 39b BWG: Grundsätze der Vergütungspolitik und – praktiken

Die Union Investment Austria GmbH hat schriftliche Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken erlassen, die Richtlinien für die Vergütung der Mitarbeiter des Unternehmens enthalten. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ist die Vergütung der Mitarbeiter der Union Investment Austria GmbH mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das vom Unternehmen tolerierte Maß hinausgehen. Die Vergütungspolitik steht ferner mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Union Investment Austria GmbH in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

§ 39c BWG: Vergütungsausschuss

Ein Vergütungsausschuss gemäß § 39c BWG haben jene Kreditinstitute einzurichten, deren Bilanzsumme eine Milliarde Euro übersteigt oder die übertragbare Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel an einem geregelten Markt gemäß § 1 Abs 2 des Börsegesetzes 1989 zugelassen sind. Da diese Voraussetzungen bei der Union Investment Austria GmbH nicht vorliegen, hat die Union Investment Austria GmbH keinen Vergütungsausschuss gemäß § 39c BWG eingerichtet.

§ 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG: Finanzinformationen

Die in den § 64 Abs 1 Z 18 und 19 BWG aufgelisteten Finanzinformationen (Gesamtkapitalrentabilität) wird – entsprechend den anwendbaren Übergangsbestimmungen – den Jahresabschlüssen der Union Investment Austria GmbH zu entnehmen sein. Die Informationen gemäß Z 18 (sogenanntes „Country-by-Country Reporting“) ist für die Union Investment Austria GmbH, da sie keine Niederlassungen hat, nicht anwendbar.